



Informationen zur Masernschutzimpfung

Liebe Eltern,
das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) sieht vor, dass Eltern vor der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagesstätte nachweisen müssen, dass ihr Kind gegen Masern geimpft oder bereits immun ist.

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Daher muss gegenüber der Einrichtungsleitung vor Betreuungsbeginn ein Nachweis über den Impfschutz oder ein Nachweis, dass bei Ihrem Kind eine Immunität vorliegt bzw. es aufgrund einer Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erbracht werden. In der Regel erfolgt dies durch Vorlage des Impfausweises bzw. eines ärztlichen Zeugnisses oder der Bescheinigung der Schule (für Horte) oder einer anderen Kindertagesstätte, dass ein Nachweis bereits erbracht wurde.

Diesbezüglich können Sie wie folgt vorgehen:

- 1) Sie zeigen persönlich einen der geforderten Nachweise in unserer Einrichtung vor oder schicken diesen per Mail.
- 2) Sie senden per E-Mail ein ärztliches Zeugnis/ Bescheinigung der Schule bzw. Kita an unsere Einrichtung.

Der erbrachte Nachweis wird somit in der Einrichtung dokumentiert. Der Nachweis selbst wird Ihnen nach erfolgter Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können (beispielsweise immungeschwächte Personen).

Herzlichen Dank
Ihr Postillion e.V.